

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen, auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

2. Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind Angebote der klara energy systems gmbh stets freibleibend. Bestellungen binden den Kunden für die Dauer von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung bei der klara energy systems gmbh. Innerhalb dieser Zeit kann die Annahme durch die klara energy systems gmbh nach den gesetzlichen Regeln erfolgen.

2. Die Angebotsunterlagen, Prospekte, Zeichnungen, Abbildungen, Masse-, Gewichts- oder sonstige Maßangaben der klara energy systems gmbh sind unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen, sie werden nur verbindlich wenn eine vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung hierüber zustande kommt.

3. Die Montage und der Einbau von Liefergegenständen erfolgt durch die klara energy systems gmbh nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung.

4. An Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationspläne und sonstigen Unterlagen, sofern sie in Angeboten enthalten sind, behält sich die klara energy systems gmbh die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der klara energy systems gmbh.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise gelten ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn die klara energy systems gmbh kraft zwingender gesetzlicher Regelungen hierzu verpflichtet ist. Wird Lieferung frei Baustelle vereinbart, so bedeutet dies Zufuhr auf gut befahrbare Straße und möglichst nahe zur Baustelle ohne Abladen.

2. Zahlungen des Kunden an Dritte haben gegenüber der klara energy systems gmbh keine befreiende Wirkung. Der Vertragspartner wird von seiner Zahlungspflicht erst befreit, wenn der Kaufpreis dem Konto der klara energy systems gmbh unwiderruflich gutgeschrieben ist. Die Annahme von Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Eine Verpflichtung zur Annahme durch die klara energy systems gmbh besteht nicht. Im Falle der Annahme gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird und dem Konto der klara energy systems gmbh endgültig gutgeschrieben wird.

4. Der Vertragspartner kann nur unbestritten über rechtskräftig festgestellte Forderungen als Gegenforderung zur Aufrechnung stellen oder zur Grundlage eines Zurückbehaltungsrechts geltend machen. Im jeden Fall setzt die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Vertragspartner voraus, dass die Forderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Bei Nichtabnahme der bestellten Sache behält sich die klara energy systems gmbh vor, neben dem Anspruch auf Abnahme der verkauften Sache einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises geltend zu machen. Die Geltendmachung und der Nachweis eines früheren Schadens durch die klara energy systems gmbh bleibt vorbehalten. Dem anderen Vertragsteil wird der Nachweis gestattet, geltend zu machen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder niedriger ist als die Pauschale.

IV. Preisanpassungsrecht

1. Ist für eine Bestellung des Vertragspartners eine Lieferung oder Bereitstellung von Ware durch die klara energy systems gmbh zu einem späteren Zeitpunkt als 50 Kalendertage nach Vertragsschluss oder nach Zusage eines bestimmten Preises vorgesehen, kann die klara energy systems gmbh für Lieferungen, die zu diesem Zeitpunkt getätigt werden, eine Preisanpassung in der Weise verlangen, dass eine zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerung, insbesondere eine Erhöhung der Einkaufspreise, auf die vereinbarten Nettopreise mit dem Betrag der Mehrkosten aufgeschlagen wird. Erfolgt die Bestellung durch einen Verbraucher, kann eine Anpassung in Bezug auf diese Ware nur verlangt werden, wenn seit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses des Verbrauchers mit der klara energy systems gmbh mehr als 4 Monate verstrichen sind.

2. Tritt vor dem in Ziffer IV. 1. bezeichneten Zeitpunkt aufgrund einer von den Parteien bei Vertragsschluss nicht vorhergesehenen Marktveränderung eine Steigerung des Einkaufspreises der klara energy systems gmbh um mehr als 10 % ein, kann die klara energy systems gmbh eine Anpassung des Preises in der Weise verlangen, dass die Kostensteigerung von den Parteien anteilig je zur Hälfte getragen wird. Weitergehende Rechte nach Ziffer 1. bleiben unberührt.

3. Das Preisanpassungsrecht nach den Ziffern 1. und 2. kann nicht in der Weise ausgeübt werden, dass eine Steigerung des Preises über den zum Zeitpunkt der Erhöhung ortsüblichen Marktpreis erfolgt. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde.

4. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte der klara energy systems gmbh bleiben unberührt.

V. Liefer- und Leistungszeit

1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind angegebene Liefer- oder Abladezeiten stets unverbindlich.

2. Die klara energy systems gmbh kann die Lieferung bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, insbesondere bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher offener Forderungen der klara energy systems gmbh aus der Geschäftsbeziehung zurückbehalten. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Kunde für die Einhaltung der Verpflichtung ausreichend Sicherheit geleistet hat.

3. Die klara energy systems gmbh haftet aufgrund verzögerter Lieferung dem Kunden entstehender Schäden nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für die Zahlung von Verzugszinsen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um ein kaufmännisches Fixgeschäft handelt oder aufgrund besonderer, der klara energy systems gmbh erkennbarer Umstände des Einzelfalls die Einhaltung des Lieferzeitpunkts für den Kunden von wesentlicher Bedeutung ist; das Recht des Kunden sich über gesetzliche Voraussetzungen vom Vertrag zu lösen bleibt unberührt.

VI. Versand, Gefahrübergang

1. Wird die Ware auf Verlangen des Käufers an einen anderen als den Erfüllungsort versendet, geht nach § 447 Abs. 1 die Preisgefahr bereits in diesem Moment auf den Käufer über, in dem die Ware zum Transport gegeben wird. Der Abschluss einer Transportversicherung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Ist der Käufer ein Verbraucher, im Sinne des § 13 BGB gilt § 446 Satz 1 BGB.

VII. Beschaffenheit der Ware

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Ware vertragsgemäß, wenn sie dem zur Überlassung an den Kunden bestimmten Produktbeschreibung oder Mustern der klara energy systems gmbh entspricht.

2. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung der Ware oder Beschreibung der Ware in der Werbung sind ohne Einfluss auf die Sollbeschaffenheit der Ware, so dass Abweichung von diesen keinen Mangel begründen.

VIII. Mängelrechte

1. Vorbehaltlich der rechtzeitigen Mängelrüge im Falle eines Handelskaufs leistet die klara energy systems gmbh zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Diese kann nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgen.

2. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, kann sich der Kunde gegenüber der klara energy systems gmbh von dem Vertrag lösen oder stattdessen den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber der klara energy systems gmbh herabsetzen. Der Kunde kann unter der gesetzlichen Voraussetzung mit den Einschränkungen unter Ziff. 3 und 4. Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Das Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung und der Rücktritt sind jedoch abweichend

von § 437 BGB nicht zusammen zulässig, sondern sind nur alternativ möglich; insbesondere kann der Kunde Schadensersatz statt der Leistung nicht verlangen, wenn er von dem Vertrag zurückgetreten ist. Macht der Kunde Schadensersatz statt der Leistung geltend oder tritt er vom Vertrag zurück, kann die klara energy systems gmbh ihn an seine Wahl gebunden halten, so dass eine spätere abweichende Erklärung des Kunden unbeachtlich ist.

3. Hat der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung alternativ Anspruch auf Schadensersatz oder das Recht zum Rücktritt, kann ihm die klara energy systems gmbh für die Ausübung des Wahlrechts eine angemessene Frist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Vertragspartner erst nach Ablauf einer von ihm gesetzten weiteren angemessenen Frist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

4. Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängel der Ware verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn die Firma klara energy systems gmbh den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Die Verjährung von Rückgriffsansprüchen gemäß § 478 BGB bleibt unberührt.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. Zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder wegen einer unerlaubten Handlung ist die klara energy systems gmbh nur verpflichtet, wenn ihr oder ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; bei leichter Fahrlässigkeit besteht keine Verpflichtung zum Schadensersatz. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die verletzte Pflicht vertragswesentlich ist und ihre Erfüllung Gegenstand besonderen Vertrauens des Kunden ist.

2. Soweit die klara energy systems gmbh aufgrund einer abweichenden Vereinbarung oder aus sonstigen Gründen auch für leichte Fahrlässigkeit schadensersatzpflichtig ist, begrenzt sich ihre Haftung in jedem Fall auf die nach der Art der verletzten Pflicht und nach dem Vertragszweck vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.

3. Zum Schadensersatz statt der Leistung ist die klara energy systems gmbh in jedem Fall nur bis zum Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der Ware verpflichtet.

4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. Ansprüche des Kunden auf Produkthaftung bleiben unberührt.

5. Soweit nach diesen Vorschriften die Haftung der klara energy systems gmbh ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Ein Rücktrittsrecht des Kunden wegen der Verletzung von Pflichten nach § 241 BGB, 341 Abs. 2 BGB besteht unbeschadet der weiteren Voraussetzungen jedenfalls nur dann, wenn die Pflichtverletzung von der klara energy systems gmbh zu vertreten ist. Ein Vertreten in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die klara energy systems gmbh ein über leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden trifft; bei lediglich leichter Fahrlässigkeit besteht kein Rücktrittsrecht des Kunden wegen Pflichtverletzung nach § 241 Abs. 2 BGB.

X. Unternehmerregress

1. Stehen den Vertragspartnern der klara energy systems gmbh gesetzliche Rückgriffsansprüche gemäß den §§ 478 ff. BGB zu, werden diese durch eine Rückerstattung des Rechnungsbetrags, der die mangelhafte Ware enthaltenden Lieferung bis zur Höhe von 50 % der Summe der Beträge abgegolten, die der Vertragspartner der klara energy systems gmbh seinen Verbraucherkunden infolge der Mangelhaftigkeit zu zahlen verpflichtet ist und tatsächlich zahlt.

2. In jedem Fall sind Rückgriffsansprüche in ihrer Gesamtsumme auf den vom Vertragspartner für die mangelhafte Ware bezahlten Rechnungsbetrag (netto) begrenzt.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet alles Zumutbare zu unternehmen, um sowohl die Ansprüche seiner Vertragspartner als auch Regressansprüche gegen die klara energy systems gmbh möglichst gering zu halten, insbesondere auch seine Vertragspartner über die Beschaffenheit der Ware aufzuklären.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware auf Mängel zu untersuchen und der klara energy systems gmbh an der Ware entdeckte Mängel unverzüglich mitzuteilen. Erlangt der Vertragspartner Kenntnis eines Mangels der Ware -gleich auf welche Weise, hat er es zu unterlassen, die Ware ohne einen zum Ausschluss der Haftung ausreichenden Hinweis auf diese Mängel an seine Vertragspartner zu verkaufen.

Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Vertragspartner der klara energy systems gmbh zum Ersatz sämtlicher Schäden, einschließlich etwaiger Rückgriffsansprüche, verpflichtet; Rückgriffsansprüche des Vertragspartners bestehen in diesem Fall nicht.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die klara energy systems gmbh behält sich das Eigentum an ihren Warenlieferungen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Vertragspartner - gleich aus welchem Rechtsgrund - vor. Der Auftraggeber der klara energy systems gmbh darf Warenlieferungen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung oder Beschlagnahmung von Waren der klara energy systems gmbh durch Dritte hat der Kunde die klara energy systems gmbh unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde.

2. Wird die Ware vom Kunden, sofern er diese im Rahmen seines Handelsgeschäfts erworben hat, mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so überträgt er der klara energy systems gmbh hiermit anteilsmäßig Miteigentum an der Sache gemäß § 947 Abs. 1 BGB, indem er die Sache mit verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden, sofern er diese im Rahmen seines Handelsgeschäfts erworben hat, als wesentlicher Bestandteil in sein Grundstück eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest an die klara energy systems gmbh ab.

3. Der Kunde darf die der klara energy systems gmbh ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände nur in seinem gewöhnlichen Geschäftsgang zu den üblichen Bedingungen oder nur mit der Maßgabe veräußern, verwenden oder einbauen, dass seine Forderungen aus der Veräußerung, der Verwendung oder dem Einbau von Vorbehaltsware der klara energy systems gmbh gegen den Erwerber auf die klara energy systems gmbh übergehen, mit allen Nebenrechten, einschließlich des Rechts auf Eintragung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest. Die hiermit bereits im Voraus auf die klara energy systems gmbh übertragenen Forderungen des Kunden gegen Dritten dürfen nicht an andere abgetreten werden.

4. Auf Verlangen der klara energy systems gmbh ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Dritterwerber bekannt zu geben und die zur Durchsetzung der Rechte gegen den Dritterwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Die klara energy systems gmbh ist berechtigt, dem Dritterwerber die Abtretung mitzuteilen und von ihm Direktzahlung an sich zu verlangen. Der Kunde ist dann zum Einzug der Forderung nicht mehr berechtigt.

4. Übersteigt der Wert die auf die klara energy systems gmbh derart übergegangenen Ansprüche die Gesamtforderung um mehr als 20 %, so ist die klara energy systems gmbh auf Verlangen insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt alleine der klara energy systems gmbh.

5. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöscht beim Kunden das Recht zur Weiterveräußerung, Verwertung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen oder einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

2. Für sämtliche Vertragsschlüsse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen über das internationale Privatrecht sowie des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Soweit der Vertragspartner Unternehmer ist, wird für Streitigkeiten aus den vorherigen und damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von klara energy systems gmbh vereinbart.

klara energy systems gmbh / Sitz: Aulendorf / Registergericht: Amtsgericht Ulm / HRB 724389 / Geschäftsführerin Karen Sale